

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD  
vom 1. Dezember 2020**

**„Gebührenbefreiung bei der Suche nach Knochenmark- und Blutstammzellenspender\*innen bei der Melderegisterauskunft“**

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Etwa alle 45 Minuten wird in Deutschland eine Leukämie-Erkrankung festgestellt, die häufigste Krebserkrankung unter Kindern und Jugendlichen. Bei Leukämien und anderen schweren Erkrankungen des blutbildenden und lymphatischen Systems ist eine Stammzellspende eines „genetischen Zwillings“ häufig die letzte Überlebenschance. Daher ist es für eine erfolgreiche Knochenmark- und Blutstammzelltransplantation unerlässlich, passende Spender\*innen zu finden.

Alleine DKMS verzeichnete für das Jahr 2019 Neuregistrierungen von über 255.000 Menschen. Diese Spender\*innen stehen jetzt der weltweiten Suche zur Verfügung, um betroffenen Patient\*innen auf der ganzen Welt eine zweite Chance auf Leben zu schenken. Denn nur wer sich registrieren lässt, kann auch als Spender\*in gefunden werden.

Bei der Suche nach passenden Stammzellspender\*innen ist die Zeit für die Patient\*innen oft sehr knapp, daher zählt jede Sekunde. Eine wichtige Voraussetzung für die Suche nach Spender\*innen ist daher eine schnelle Kontaktaufnahme. Basis hierfür sind die Knochenmark- und Stammzellenregister, die von „Registerunternehmen“ angelegt und geführt werden. Bei der Kontaktaufnahme mit Spender\*innen stellt sich häufig heraus, dass eingetragene Spender\*innen versäumt haben ihre Adressänderungen mitzuteilen. Bei der Aufsuchung der neuen Adressen der Spender\*innen wird bei den Einwohnermeldeämtern nachgefragt, hierfür werden Gebühren erhoben. Da der Aufbau, die Registrierung sowie die erforderliche Untersuchung der Spender\*innen hauptsächlich über Spendengelder finanziert werden, würde ein Verzicht auf Meldeauskunftsgebühr bei Suchanfragen nach Spender\*innen eine hilfreiche Unterstützung darstellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis über die Finanzierung von Unternehmen von Knochenmark- und Stammzellspenderregister? Wenn ja, wie finanzieren sich diese Unternehmen?
2. Verfügt der Senat über Kenntnisse, wie viele Melderegisterauskunftsanfragen von Unternehmen von Knochenmark- und Stammzellenregister von Spender\*innen in den letzten fünf Jahren bei den Einwohnermeldeämtern im Land Bremen eingegangen sind?

Wenn ja, wie viele Anfragen waren es jeweils in den letzten fünf Jahren?

Wie hoch sind die Kosten pro Meldeauskunftsanfrage und wie hoch war der jeweils jährliche Gebührenbetrag für diese Melderegisterauskunftsanfrage?

3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit für eine derartige Auskunftsanfrage zukünftig einen Gebührenbefreiungstatbestand einzuführen?
4. Wie und bis wann könnte der Senat einen derartigen Gebührenbefreiungstatbestand einführen? Wenn dies nicht möglich sein sollte, was sind die Gründe hierfür?

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Hat der Senat Kenntnis über die Finanzierung von Unternehmen von Knochenmark- und Stammzellspenderregister? Wenn ja, wie finanzieren sich diese Unternehmen?**

Sämtliche regionalen Knochenmark-Spenderregister unterliegen der ZKRD. Das Zentrale Knochenmarkspender-Register für die Bundesrepublik Deutschland ist eine gemeinnützige GmbH mit Sitz in Ulm und ist die zentrale und anonymisierte Verwaltung aller Daten, die innerhalb der einzelnen Spenderdateien in Deutschland erhoben werden, um die Suche nach potentiellen Stammzellspendern zu ermöglichen.

Zu diesen Knochenmarkspenderdateien zählen ca. 28 bundesweit. Diese sind u.a.:

- die Bayerische Knochenmark- und Stammzellspenderdatei
- die Deutsche Knochenmarkspenderdatei (DKMS) in Tübingen
- das Knochenmark-Stammzell-Spenderzentrum Ulm
- die Knochenmarkspenderzentrale Düsseldorf des Universitätsklinikums Düsseldorf
- die Norddeutsche Knochenmark- und Stammzellspenderregister gGmbH
- die Stefan-Morsch-Stiftung in Birkenfeld
- die Westdeutsche SpenderZentrale (WSZE) des Universitätsklinikum Essen und des DRK-Blutspendedienst West

Die ZKRD ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen.

Für Norddeutschland, inklusive Bremen, Hamburg und Niedersachsen, ist das Norddeutsche Knochenmark- und Stammzellspender-Register (NKR) zuständig. Dieses ist ausschließlich spendenfinanziert. Davon wird das Personal der Organisation mit Sitz in Hannover gezahlt sowie die Kosten für die Typisierung – 35 € reine Laborkosten – und die Melderegisteranfragen – 12 € bzw. 6 €.

Bis zu diesem Zeitpunkt übernehmen die Krankenkassen keine Kosten. In manchen Bundesländern müssen Spender für Laborkosten aufkommen.

Seit der Corona-Pandemie geht die Spendenbereitschaft erheblich zurück.

**2. Verfügt der Senat über Kenntnisse, wie viele Melderegisterauskunftsanfragen von Unternehmen von Knochenmark- und Stammzellenregister von Spender\*innen in den letzten fünf Jahren bei den Einwohnermeldeämtern im Land Bremen eingegangen sind?**

**Wenn ja, wie viele Anfragen waren es jeweils in den letzten fünf Jahren?**

In der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen gibt es wiederkehrend einzelne Auskunftersuchen und Bestandsdatenabgleiche. Dies zugrundegelegt gab es in den letzten fünf Jahren insgesamt etwa 400 Auskunftersuchen. Eine genaue Anzahl kann jedoch nicht benannt werden, da eine Protokollierung von Auskunftersuchen grundsätzlich nur bei der betroffenen Person erfolgt und nicht bei demjenigen, der das Auskunftersuchen stellt.

Die Gebühren betragen pro einfacher Melderegisterauskunft 7,50 Euro, die jährlichen Einnahmen belaufen sich damit auf durchschnittlich ca. 600,00 €.

In der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremerhaven sind selten Anfragen in Bezug auf Knochenmark- und Stammzellenregister von Spender\*innen zu verzeichnen. In den letzten fünf Jahren lagen insgesamt ca. 60 Anfragen vor. Die

Gebühr je Anfrage beträgt auch hier 7,50 Euro pro einfacher Melderegisterauskunft. Damit belaufen sich die Einnahmen auf ca. 90 € jährlich.

Eine konkrete Anzahl der Auskunftersuchen dieser Unternehmen wäre nur durch eine händische Auswertung aufgrund des Kassensystems möglich. Insbesondere angesichts des angefragten Zeitraumes von fünf Jahren wäre dies allerdings mit einem ganz erheblichen Aufwand verbunden.

**3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit für eine derartige Auskunftsanfrage zukünftig einen Gebührenbefreiungstatbestand einzuführen?**

und

**4. Wie und bis wann könnte der Senat einen derartigen Gebührenbefreiungstatbestand einführen? Wenn dies nicht möglich sein sollte, was sind die Gründe hierfür?**

Im Jahre 2017 ist mit dem „Gesetz zur Änderung der persönlichen Gebührenfreiheiten“ die persönliche Gebührenfreiheit zwischen der Freien Hansestadt Bremen und seinen Kommunen sowie sonstiger dritter Personen weitgehend abgeschafft worden. Die wenigen Ausnahmen sind in § 7 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) abschließend geregelt. Eine Gebührenbefreiung bei der Suche nach Knochenmark- und Blutstammzellenspender\*innen bei der Melderegisterauskunft ist nicht berücksichtigt. Weitere, darüber hinaus gehende persönliche Gebührenbefreiungstatbestände sind gem. § 7 Absatz 4 BremGebBeitrG unzulässig.

Der Senat sieht aufgrund des strikten Ausnahmecharakters von § 7 Absatz 1 BremGebBeitrG und dessen Klarstellung über § 7 Absatz 4 Satz 1 BremGebBeitrG keine Grundlage für die Einführung eines weiteren Gebührenbefreiungstatbestandes. Das Landesgebührenrecht sollte aus systematischen Erwägungen nicht angefasst, d.h. gelockert werden. Gem. § 7 Absatz 4 Satz 2 BremGebBeitrG sind die Stadtgemeinden jedoch ermächtigt, durch Ortsgesetz persönliche Gebührennachlasstatbestände in Höhe von bis zu 50 Prozent einzuführen, soweit dies zur Erfüllung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks ausnahmsweise erforderlich ist. Der Senat befürwortet grundsätzlich die Einführung eines entsprechenden Gebührennachlasstatbestandes für Melderegisterauskünfte auf Anfragen von gemeinnützigen Organisationen, die im Bereich der Gewinnung und Vermittlung freiwilliger Stammzellenspender tätig sind. Die daraus resultierenden Einnahmeverluste fallen so gering aus (s. Antwort zu Frage 2), dass diese keine Bedenken gegen eine entsprechende Regelung rechtfertigen. Der Erlass solcher Ortsgesetze wäre im üblichen Verfahren mit durchschnittlicher Bearbeitungsdauer zu erreichen.